

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 4, 21 Abs. 2 und 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 28.06.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

### **§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

Stadtwehrleiter	90,00 €
stellv. Stadtwehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter	60,00 €
stellv. Ortswehrleiter	40,00 €
Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
Jugendwarthelfer	15,00 €
Gerätewarte / Unterführer	15,00 €
Fahrzeugwart Brandis	25,00 €

- (2) Bei Doppelfunktion wird nur eine Entschädigung für die jeweils höhere Funktion gezahlt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach schriftlichen Antrag durch den jeweiligen Wehrleiter im November des jeweiligen Jahres.

### **§ 2 Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Ausbildern der Feuerwehr**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, beträgt 15 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.
- (2) Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Stundennachweis vom jeweiligen Lehrgangleiter nach Abschluss des Lehrganges nach Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2.

### **§ 3**

#### **Verdienstaussfall**

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden auf Antrag der Verdienstaussfall entsprechend § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aus folgenden Anlässen erstattet:
  - a) Mitwirkung bei einem Einsatz oder
  - b) Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerweherschule, einer feuerwehrtechnischen Fachtagung oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung.
- (2) Der Verdienstaussfall wird nach der geltenden Verordnung erstattet.
- (3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche selbstständig tätig sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (4) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

### **§ 4**

#### **Zuwendungen für Auszeichnungen für treue Dienste**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis erhalten mit der Auszeichnung für treue Dienste finanzielle Zuwendungen in folgender Höhe:

10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 Euro
20 Jahre Zugehörigkeit	75,00 Euro
30 Jahre Zugehörigkeit	100,00 Euro
40 Jahre Zugehörigkeit	200,00 Euro
50 Jahre Zugehörigkeit	Geschenk im Wert von 100 Euro
60 Jahre Zugehörigkeit	Geschenk im Wert von 100 Euro
70 Jahre Zugehörigkeit	Geschenk im Wert von 100 Euro

- (2) Bei der finanziellen Zuwendung wird die ununterbrochene Dienstzeit mit Beginn des Eintritts in den aktiven Feuerwehrdienst gerechnet.

### **§ 5**

#### **Festlegung von Verpflegungshöchstsätzen**

- (1) Bei Ganztages Schulungen und Ganztageslehrgängen auf Kreisebene nach FwDV 2 steht jedem Teilnehmer eine Verpflegung in Höhe von maximal 7,50 Euro zu.
- (2) Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht hat der Einsatzleiter bei länger dauernden Einsätzen über 2 Stunden für eine Verpflegung der Einsatzkräfte zu sorgen. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 2 Stunden steht jeder Einsatzkraft eine Verpflegung in Höhe von maximal 5,00 Euro und ab 4 Stunden eine Verpflegung in Höhe von maximal 7,50 Euro zu.
- (3) Für Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde gezahlt.
- (4) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Beträge werden nicht ausgezahlt, sondern als Sachleistungen gewährt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2016, in Kraft.

Brandis, den 29.06.2016

Arno Jesse  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brandis, den 29.06.2016

  
Arne Jesse  
Bürgermeister

